

Firma Mack Energie GbR,
Adam-Tasch-Weg 1, in
97493 Bergtheimfeld,
Homepage: www.mack-energie-waerme.de

Kundeninformation

Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG

A. Allgemeine Hinweise

Um Verbraucherinnen und Verbraucher in der aktuellen Energiekrise finanziell zu entlasten, hat der Bundestag das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) verabschiedet. Dieses Gesetz trat am 19.11.2022 in Kraft.

Am 15. bzw. 16. Dezember 2022 haben Bundestag und Bundesrat im zweiten Schritt entschieden, eine Preisbremse für Wärme einzuführen und haben hierzu das Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG) beschlossen. Das EWPBG wurde am 23.12.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und sind im Wesentlichen am 24.12.2022 in Kraft getreten.

Mit Diesem Schreiben erfahren Sie alles rund um die so genannte Wärmepreisbremse unter dem EWPBG.

Wir werden sie bis spätestens zum 28.02.2023 zudem per E-Mail über die künftige Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlung unter Berücksichtigung Ihres neuen kundenindividuellen Entlastungsbetrags zu informieren. Unsere Mitteilung wird die nachfolgenden Informationen enthalten:

- Die Höhe der bisherigen und der künftigen Abschlags- oder Vorauszahlung
- Der aktueller Brutto-Arbeitspreis unter ihrem Vertrag
- Der gültige Referenzpreis (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 EWPBG) in Höhe von 9,5 ct/kWh
- Die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 EWPBG und die Höhe des Entlastungsbetrags

Mit der Jahresendabrechnung für 2023 (spätestens bis 01.03.2024) werden wir Sie zudem gemäß § 20 EWPBG überechnfolgende Inhalte informieren

- Gesamthöhe der im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge
- Gesamthöhe des im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungskontingents
- Gesamtsumme der Zahlungen des Kunden für die Monate, in denen er Anspruch auf Entlastungsbeträge hatte

- Brutto-Verbrauchskosten als Produkt aus Brutto-Arbeitspreis und Verbrauch in diesen Monaten
- Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen sowie der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten und den gewährten Entlastungsbeträgen

Als Ihr Energieversorger setzen wir die gesetzlichen Vorgaben selbstverständlich um und gewähren Ihnen Wärmepreisbremse unter dem EWPBG. Unabhängig von der Wärmepreisbremse ist es natürlich weiterhin sinnvoll, möglichst viel Energie einzusparen und so den Energiebedarf und vor allem Ihre Kosten zu senken.

Im Folgenden erklären wir Ihnen, wie wir die Wärmepreisbremse für Sie umsetzen werden.

B. Besondere Hinweise

1. Für wen gilt die Wärmepreisbremse?

Die Wärmepreisbremse unter dem EWPBG erhalten unter anderem folgende unserer Kundengruppen:

1. Privathaushalte sowie kleine und mittelständische Unternehmen, die über Standardlastprofil (SLP) beliefert werden und die nicht mehr als 1.500.000 kWh Wärme im Jahr an ihrer Entnahmestelle verbrauchen. Das sind in der Regel Wärme-Kunden mit einer jährlichen Abrechnung und monatlichen Abschlägen.

2. Unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs werden außerdem der Bezug von Wärme in Mietwohnungen, von Wohnungseigentümergeinschaften

Hinweis: Bei Mieterinnen und Mietern kommt die Entlastung durch die Energiepreisbremsen mit der nächsten jährlichen Betriebskostenabrechnung des Vermieters an. In den meisten Fällen wird das im Verlauf des Jahres 2023 sein. Wir empfehlen, sich direkt an den Vermieter zur Klärung der Details zu wenden.

2. Was muss ich tun, um die Entlastungen der Energiepreisbremsen zu erhalten?

Um von den Entlastungen der Energiepreisbremsen zu profitieren, besteht für Sie als Kunde der Mack Energie GbR aktuell kein Handlungsbedarf. Es muss kein Antrag gestellt werden, sondern die Entlastung erfolgt automatisch durch uns. Wir werden unsere Kundinnen und Kunden bis spätestens März 2023 persönlich kontaktieren und sie über die individuelle Entlastung der Energiepreisbremsen informieren.

3. Ab wann gilt die Wärmepreisbremse?

Für private Haushalte greifen die Wärmepreisbremse ab März 2023. Rückwirkend werden ab März ab auch die Monate Januar und Februar 2023 angerechnet. Die Rückerstattung für diese Monate erfolgt im März 2023. Das heißt konkret: im März sehen unsere Kunden gleich dreimal eine Entlastung in ihren Abschlägen, nämlich für den Monat März 2023 und rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023.

4. Was beinhaltet die Wärmepreisbremse?

Bei der Wärmepreisbremse wird bei Anspruchsberechtigung eine Grundmenge von 80 Prozent des Jahresverbrauchs subventioniert. Als Grundkontingent werden 80 Prozent des Jahresverbrauchs definiert, den der Versorger im September 2022 prognostiziert hat. Für das Grundkontingent an Wärme muss maximal ein Brutto-Verbrauchspreis von 9,5 ct/kWh gezahlt werden. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss jeweils der vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden. Die Wärmepreisbremse gilt zunächst bis Ende 2023.

5. Wie stark profitiert ein Haushalt von der Wärmepreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem individuellen Verbrauch ab. Hier ein fiktives Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Wärmeverbrauch 13.000 kWh im Jahr
- bisheriger Wärmepreis bei 7 ct/kWh,
- neu: 12 ct/kWh
- Monatlicher Abschlag früher : 75,83 Euro/Monat
- Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse; 130 Euro/Monat
- Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse : 108,33 Euro/Monat
- Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent: 312 Euro
- Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent: 468 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m² Wohnung und bezieht Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von 13 000 kWh im Jahr. Ihr Wärmepreis ist von 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen, also würde ihr monatlicher Abschlag ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 Euro auf 130 Euro steigen – gut 54 Euro mehr im Monat als bisher.

Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich 108,33 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20 % werden 12 ct/kWh fällig. Wenn die Familie im Vergleich zu ihrem im September prognostizierten Verbrauch insgesamt Wärme eingespart hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück. Bei einer Einsparung von 20 % liegt die Erstattung bei 312 Euro, bei einer Einsparung von 30% wären es sogar 468 Euro.

C. Hinweise zum Verfahren

Zur Abwicklung der Wärmepreisbremse nimmt die Mack Energie GbR unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an dem gesetzlich verpflichtenden staatlichen Verfahren teil.

Die Entlastung im Rahmen der Wärmepreisbremse wird aus Mitteln des Bundes finanziert, indem der Bund den Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen die Entlastung erstattet. Die Finanzierung erfolgt aus dem neu eingerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds.